

Beihilfe für die Impfung gegen humane Papillomaviren (HPV)

Urteil des VGH Baden-Württemberg, vom 09.07.2009, Az. 11 S 465/09

Der Kläger begehrte Beihilfe für die Impfung seiner Tochter gegen humane Papillomaviren. Dies lehnte die zuständige Beihilfestelle ab. Der VGH bejahte die Beihilfefähigkeit.

Der VGH vertritt die Auffassung, dass Schutzimpfungen in den Kreis der dem Grunde nach notwendigen Aufwendungen für medizinische Maßnahmen einzubeziehen sind.

Im zugrundeliegenden Verfahren ging es um Beihilfe für das Präparat *Gardasil*, das von der ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut, STIKO, am 23.03.2007 als öffentlich empfohlene Schutzimpfung anerkannt worden war.

Der VGH Baden-Württemberg vertritt die Auffassung, dass die Schutzimpfung gegen humane Papillomaviren grundsätzlich die für alle Beihilfeleistungen geltende Voraussetzung der Notwendigkeit und Angemessenheit erfüllt.

Notwendigkeit und Angemessenheit sind sog. unbestimmte Rechtsbegriffe, die der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Dies gelte auch für § 5 Abs. 1 Satz 1 der Beihilfeverordnung alter Fassung (BVO a.F.).

Erwägungen zu einer Typisierungs- oder Gestaltungsbefugnis der Beihilfestelle seien verfehlt. Eine solche mag dem Ordnungsgeber zukommen, jedoch nicht der mit dem Verwaltungsvollzug betrauten Behörde. Einer gegenteiligen Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz tritt der Senat entgegen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09.02.2009, Az. 2 A 11125/08).

§ 10 Abs. 4 Beihilfeverordnung a.F. spreche weder für noch gegen eine Einbeziehung von Schutzimpfungen. Es komme insoweit darauf an, ob im Einzelfall Gründe vorliegen, die die Annahme der Notwendigkeit einer Impfung stützen oder ihr entgegenstehen.

Der Senat schließt sich insoweit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an, dass der Einschätzung des behandelnden Arztes besondere Bedeutung beizumessen ist, weil er über die erforderliche Sachkunde verfügt.

Vorliegend hatte die Frauenärztin nach Durchführung eines HPV-Infektionstests die Schutzimpfung vorgenommen.

Außerdem komme den einschlägigen Empfehlungen der STIKO, als vom Gesetzgeber mit besonders herausgehobener Stellung ausgestattetem sachverständigem Gremium maßgebliches Gewicht zu. Dieses habe die hohe Wirksamkeit der Impfungen bestätigt.

Grundsätzlich ist für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Behandlung bzw. Schutzimpfung die Einschätzung des behandelnden Arztes maßgeblich.

Dabei ist der Umstand zu würdigen, dass die STIKO die Impfempfehlung auf die Altersgruppe der 12-17-jährigen Mädchen erstreckt.

Die beihilferechtliche Notwendigkeit der Impfung ist in diesen Fällen nicht von einem Nachweis des Fehlens einer HPV-Vorinfektion abhängig zu machen.

Verwaltungspraktikabilität und Verwaltungsökonomie, die die beklagte Beihilfestelle gegen eine individuelle Prüfung der medizinischen Notwendigkeit der Aufwendung im Einzelfall angeführt hatte, würden sich nach Auffassung des Senats außerhalb des gesetzlichen Bezugsrahmens bewegen.

05.10.2009/Rechtsanwältin Früh